

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 30 / Ausgabe vom 22.07.2016

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

30.1	Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Integrations- und Dienstleistungsbetrieb (IDB)	Seite 4
30.2	Bekanntmachung Bebauungsplan-Entwurf S 80 „Wohnquartier Gerbergasse“	Seite 5-7
30.3	Bekanntmachung über den bebauungsplanersetzenden Beschluss nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur erstmaligen Herstellung der Straße „Zum Haubert“	Seite 8-9
30.4	Bekanntmachung über den bebauungsplanersetzenden Beschluss nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur erstmaligen Herstellung der Straße „Großer Rieweg“	Seite 10-11
30.5	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplans für die Stadt Worms	Seite 12
30.6	Information der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Kinderhilfswerk für Afrika e.V. unterlässt Spendensammlung	Seite 13
30.7	Öffentliche Ausschreibung nach VOL; Entwicklung Mobilitäts- und Fuhrparkkonzept	Seite 14-15

Betriebssatzung

für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Integrations- und Dienstleistungsbetrieb (IDB) vom 06.12.2012

2. Änderung

Aufgrund der §§ 24, 80 Abs. 1 Nr. 3 und 86 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) hat der Stadtrat am 13.07.2016, Beschluss-Nr.: 457/2014-2019, die Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

§ 8 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Leitung des Integrations- und Dienstleistungsbetriebes besteht aus bis zu drei Betriebsleitern/Betriebsleiterinnen und stellvertretenden Betriebsleitern/stellvertretenden Betriebsleiterinnen. Die Betriebsleitung wird von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin mit Zustimmung des Stadtrates bestimmt. Der zuständige Beigeordnete bestimmt mit Zustimmung des Betriebsausschusses die Geschäftsbereiche der Betriebsleiter.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Worms, 19. Juli 2016
Stadtverwaltung Worms
Michael Kissel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

BEKANNTMACHUNG

Betr.: 6 Planen und Bauen
6.1 Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht

hier: Bebauungsplan-Entwurf S 80 „Wohnquartier Gerbergasse“ in Worms, Flur 1

- 1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB)**
- 2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Worms hat in seiner Sitzung am 13.07.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Zu 1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan-Entwurf S 80 „Wohnquartier Gerbergasse“ zur Erweiterung des Geltungsbereiches

„Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Aufstellung des Bebauungsplanes S 80 ‚Wohnquartier Gerbergasse‘ in Worms, Flur 1, als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB mit erweitertem Geltungsbereich beschlossen.“

Das Plangebiet besteht aus den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Worms, Flur 1:
Nr. 144/37; Nr. 144/38; Nr. 144/42; Nr. 144/51; Nr. 144/52; Nr. 144/53 und Nr. 924/8

Die genaue Gebietsumschreibung ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Zu 2. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes

Der Stadtrat hat in der gleichen Sitzung die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes S 80 „Wohnquartier Gerbergasse“ in Worms, Flur 1, mit der dazugehörenden Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Zum Bebauungsplan-Entwurf S 80 liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Schalltechnisches Gutachten
- Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung insbesondere zu den Themen Bodenschutz, Denkmalschutz und Wegeführung für Fußgänger

Der Bebauungsplan wird als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1. i.V. mit § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Ergänzend findet gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB auch die Eingriffsregelung keine Anwendung.

Der Bebauungsplan-Entwurf S 80 „Wohnquartier Gerbergasse“ liegt mit der dazugehörigen Begründung und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB im Zeitraum vom

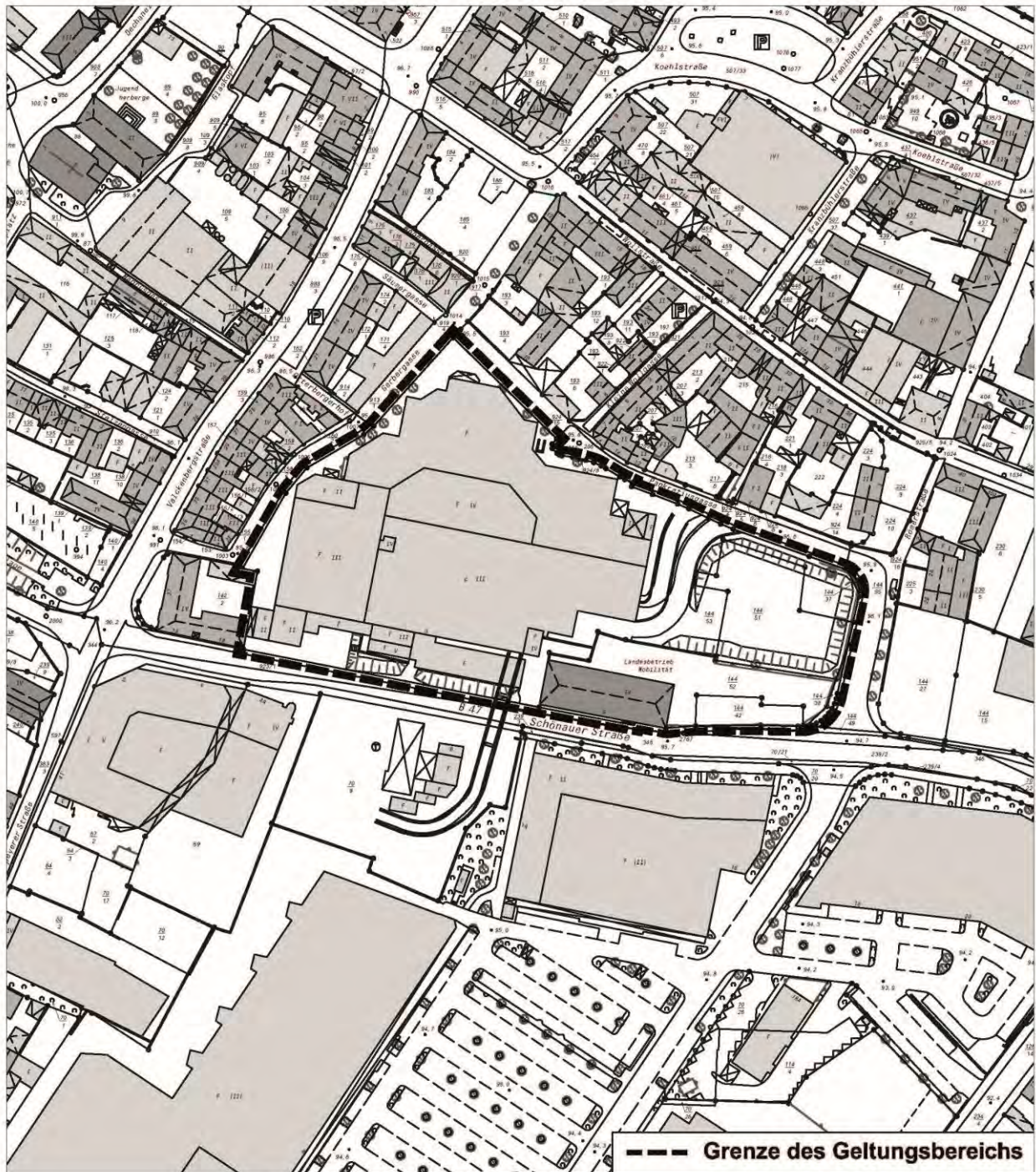
01.08.2016 bis einschließlich 02.09.2016

während der Dienststunden im Rathaus am Marktplatz, im Flur des 1. Obergeschosses beim Bereich 6 - Planen und Bauen, Abteilung 6.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Ergänzend können der Bebauungsplan-Entwurf und die Begründung auf der Internetseite www.beteiligung.worms.de eingesehen werden. Während der oben genannten Zeit können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Worms, 22.07.2016
Stadtverwaltung Worms
Michael Kissel
Oberbürgermeister

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes S 80 auf der folgenden Seite:



BEKANNTMACHUNG

6 Bereich Planen und Bauen

6.1 Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht

Bekanntmachung über den bebauungsplanersetzenden Beschluss nach § 125 Abs. 2 Bau- gesetzbuch (BauGB) zur erstmaligen Herstellung der Straße „Zum Haubert“

Der Stadtrat der Stadt Worms hat am 13.07.2016 unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB den bebauungsplanersetzenden Beschluss nach § 125 Abs. 2 BauGB zur erstmaligen Herstellung der Straße „Zum Haubert“ gefasst.

Lage und Abgrenzung der Straße „Zum Haubert“:

Die Straße „Zum Haubert“ liegt in der Gemarkung Worms-Weinsheim, Flur 1, Flurstück Nr. 621. Sie beginnt im Nordosten an der Kreuzung mit der Neugasse und verläuft in südwestlicher Richtung bis zu einer Kreuzung mit einem Wirtschaftsweg.

Die genaue Umschreibung ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann von nun an den bebauungsplanersetzenden Beschluss mit der dazugehörigen Begründung bei der Stadtverwaltung Worms im Bereich 6 - Planen und Bauen, Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Worms, 22.07.2016
Stadtverwaltung Worms
Michael Kissel
Oberbürgermeister

Übersichtsplan auf der folgenden Seite:

BEKANNTMACHUNG

6 Bereich Planen und Bauen

6.1 Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht

Bekanntmachung über den bebauungsplanersetzenden Beschluss nach § 125 Abs. 2 Bau- gesetzbuch (BauGB) zur erstmaligen Herstellung der Straße „Großer Riedweg“

Der Stadtrat der Stadt Worms hat am 13.07.2016 unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB den bebauungsplanersetzenden Beschluss nach § 125 Abs. 2 BauGB zur erstmaligen Herstellung der Straße „Großer Riedweg“ gefasst.

Lage und Abgrenzung der Straße „Großer Riedweg“:

Die Straße „Großer Riedweg“ liegt in Flur 1 der Gemarkung Worms-Weinsheim und umfasst die Flurstücke Nrn. 29/4, 32/1, 97/1, 618/1 und 619.

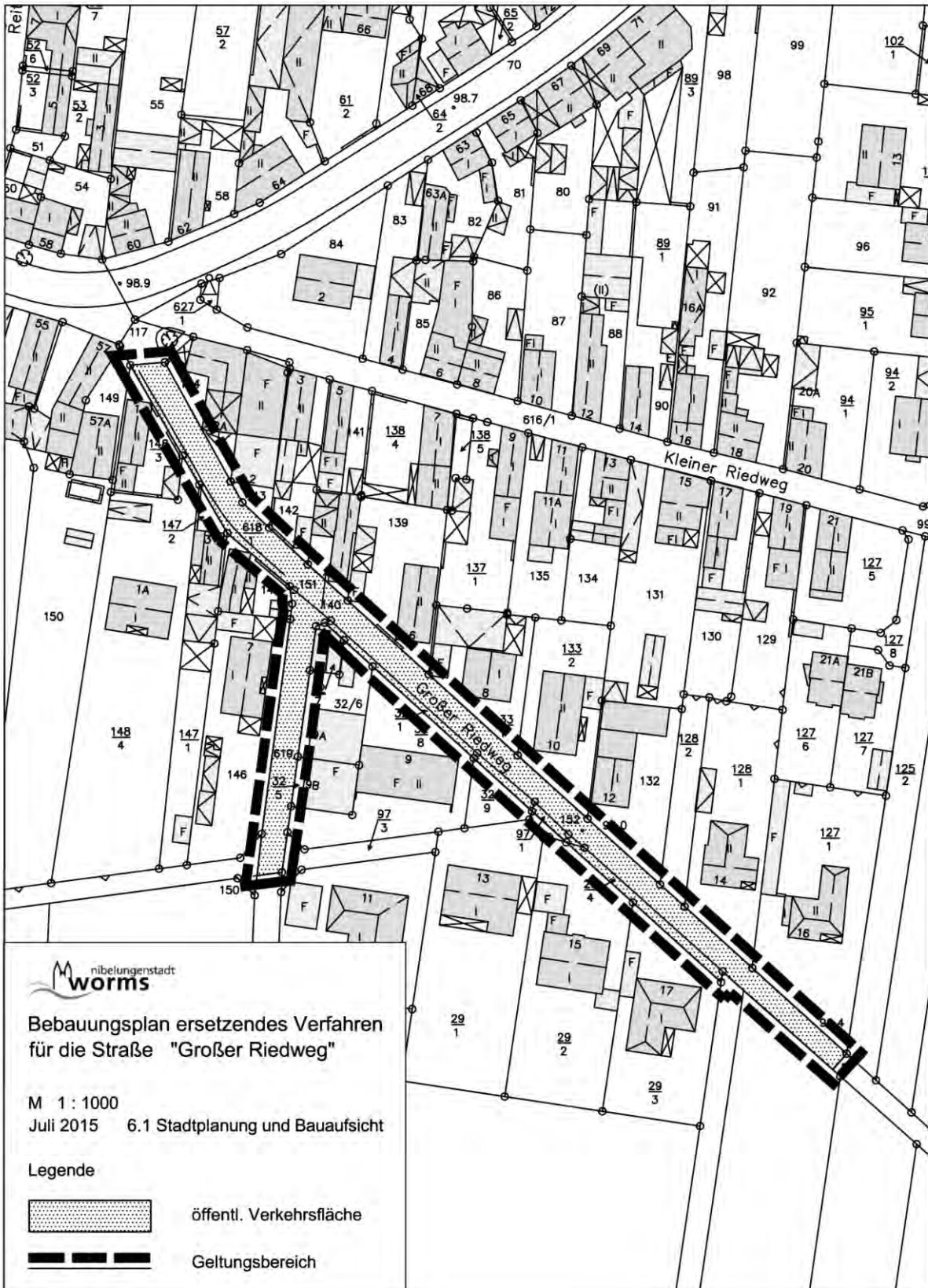
Der „Große Riedweg“ beginnt im Nordwesten an der Kreuzung mit der Weinsheimer Hauptstraße und verläuft in südöstlicher Richtung. Außerhalb der bebauten Ortslage schließt sich ein Wirtschaftsweg an, der bis zur L 456 reicht. Zum „Großen Riedweg“ gehört zudem eine nach Süden abzweigende Stichstraße, die in einen Feldweg mündet und die Häuser mit den Hausnummern 7, 9 a und b und 11 anbindet.

Die genaue Umschreibung ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann von nun an den bebauungsplanersetzenden Beschluss mit der dazugehörigen Begründung bei der Stadtverwaltung Worms im Bereich 6 - Planen und Bauen, Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Worms, 22.07.2016
Stadtverwaltung Worms
Michael Kissel
Oberbürgermeister

Übersichtsplan auf der folgenden Seite:



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplans für die Stadt Worms

Die Stadt Worms ist auf der Grundlage der EG-Umgebungslärmrichtlinie bzw. nach § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Die Fortschreibung des 2008 aufgestellten Lärmaktionsplans (1. Stufe) bezieht nun auch auf Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr mit ein.

Die EG-Umgebungslärmrichtlinie i.V.m. § 47d Abs. 3 BImSchG sieht die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Lärmaktionsplanung vor. An der Lärmaktionsplanung Straßenverkehr können sich so u.a. Bürgerinnen und Bürger von Worms bereits im Planungsprozess beteiligen. Es besteht die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Entwurfs des Lärmaktionsplans mitzuwirken und zu allen Inhalten Hinweise bzw. Anregungen zu geben. Diese werden in die weitere Bearbeitung einbezogen.

Dazu wird der Planentwurf in der Zeit vom 01. August 2016 bis einschließlich 31. August 2016 bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abteilung 3.05. – Umweltschutz und Landwirtschaft, Verwaltungsgebäude Ludwigplatz 5, 1. OG, Zimmer 2 und 3

während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans ist auch im Internet unter www.worms.de, Rubrik „Mein Worms“, Stichwort Umwelt einsehbar.

Die Öffentlichkeit kann während der vorgenannten öffentlichen Auslegung und bis 14 Tage danach (bis 15. September 2016) zu den einzelnen, vorgeschlagenen Maßnahmen im Entwurf des Aktionsplans schriftlich oder zur Niederschrift Bedenken sowie Anregungen und Hinweise vorbringen.

Worms, 22.07.2016
Stadtverwaltung Worms
i.V. Hans-Joachim Kosubek
Bürgermeister

ADD informiert: „Kinder- Hilfswerk für Afrika e.V.“ mit Sitz in Hamburg unterlässt Spendensammlungen in Rheinland-Pfalz

Trier/Rheinland-Pfalz – Der Verein Kinder-Hilfswerk für Afrika e.V. mit Sitz in Hamburg hat sich aufgrund einer sammlungsrechtlichen Überprüfung der landesweit zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) verpflichtet, ab sofort jegliche Spendensammlungen, insbesondere die Einbeziehung von Patenschafts- und Förderbeiträgen von rheinland-pfälzischen Paten und Förderern, zu unterlassen.

Die sammlungsrechtliche Überprüfung der ADD erfolgte aufgrund von Anfragen aus der Bevölkerung über die Verwendung der jährlich wiederkehrenden Patenschaftsbeiträge zur Unterstützung von Kindern in Afrika.

Der Verein Kinder-Hilfswerk für Afrika e.V. teilte mit, dass seit 2016 aus Rheinland-Pfalz keine Förderbeiträge von Paten mehr eingezogen werden. Zudem verpflichtet er sich, ab sofort jegliche Art von Spendensammlungen in Rheinland-Pfalz zu unterlassen.

Sollten dennoch Spendensammlungen oder Spendeneinzüge des Vereins Kinderhilfswerk für Afrika e.V. mit Sitz in Hamburg in Rheinland-Pfalz bekannt werden, bittet die ADD um sofortige Mitteilung.

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 Abs. 2 VOL/A)

Vergabenummer: 60-2016

a) Vergabestelle:

Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle
Marktplatz 2
67547 Worms
Deutschland
Telefon: +49 6241-853-6402
Telefax: +49 6241-853-6499
E-Mail: ausschreibungen@worms.de
Internet-Adresse (URL): www.worms.de

Angebote sind einzureichen bei:

Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle
Marktplatz 2
67547 Worms
Deutschland
Telefon: +49 6241-853-6402
Telefax: +49 6241-853-6499
E-Mail: ausschreibungen@worms.de
Internet-Adresse (URL): www.auftragsboerse.de

Zuschlagserteilende Stelle:

Siehe oben

b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung

c) Angebote können abgegeben werden:

schriftlich
elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
elektronisch mit qualifizierter Signatur

d) Art, Umfang und Ort der Leistung:

Entwicklung Mobilitäts- und Fuhrparkkonzept
Menge und Umfang: Es soll ein passendes Mobilitätskonzept für die Stadtverwaltung entwickelt werden, mit dem frühzeitig sowohl die Kosten als auch der CO₂-Ausstoß der Mobilität der Stadtverwaltung gesenkt werden kann. Auf Basis einer detaillierten Fahrdaten- und Bedarfsanalyse (Dienstfahrzeuge und Privatfahrzeuge der Mitarbeiter) soll ein Fuhrpark- und Mobilitätskonzept entwickelt werden.

Ort der Leistung: Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Deutschland

e) Losweise Vergabe: Nein

f) Nebenangebote und Änderungsvorschläge:

Nebenangebote sind nicht zugelassen

g) Beginn der Liefer-/Leistungsfrist:

Ende der Liefer-/Leistungsfrist:

Bemerkung zur Liefer-/Leistungsfrist: Beginn: 4. Quartal 2016; ca. 01.10.2016
Ende: 1. Quartal 2018

h) Stelle zur Anforderung der Vergabeunterlagen:

Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle
Marktplatz 2
67547 Worms
Deutschland
www.auftragsboerse.de

Tag, bis zu dem die Anforderung möglich ist: 27.07.2016

Stelle zur Einsichtnahme in die Vergabeunterlagen:

Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle
Marktplatz 2
67547 Worms
Deutschland

i) Angebots- und Bindefrist:

Ablauf der Angebotsfrist: 09.08.2016 10:00
Ablauf der Bindefrist: 09.09.2016

j) Höhe der geforderten Sicherheitsleistungen:

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen:

gemäß Vergabeunterlagen

l) Unterlagen zur Eignungsprüfung:

Liste der vorzulegenden Unterlagen:

mindestens 3 Nachweise über Erfahrung in der Ausführung von vergleichbaren Leistungen aus den letzten 3 Geschäftsjahren, die dem Leistungsumfang der geforderten Leistungsbeschreibung entsprechen (Referenzen), einschließlich der Angabe eines Ansprechpartners bei dem jeweiligen Auftraggeber der als Referenz genannten Aufträge

m) Betrag etwaiger Vervielfältigungskosten, Zahlungsbedingungen:

10,00 Euro; Zahlungsbedingungen und -weise: HHSt.60000.15000/6/60/16

Bankverbindung: Empfänger Stadt Worms, Abt. 6.4, IBAN DE 7255350010 0000 00 0290 bei Sparkasse Worms-Alzey-Ried (BIC MALADE51WOR)

n) Angabe der Zuschlagskriterien:

Der niedrigste Preis

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!